

Satzung und Ordnung

Rechtsanwalt Dr. Frank Weller aus Hohenahr begleitet die Arbeit des Freiwilligenzentrums Mittelhessen seit vielen Jahren. An dieser Stelle gibt er Tipps für Praktiker.

In vielen Vereinen bestehen neben der Satzung Ordnungen, z.B. Beitrags- oder Finanzordnungen, Wahlordnungen, Datenschutzordnungen oder Geschäftsordnungen. Wie unterscheiden sich diese von der Satzung und welche Bedeutung haben sie? Im Gesetz sind Vereinsordnungen nicht geregelt, dennoch sind sie unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.

Ordnungen haben vor allem den Vorteil, dass sie nicht den Regelungen über Satzungsänderungen unterliegen. So kann etwa die Mitgliederversammlung (MV) mit einfacher Mehrheit eine Ordnung erlassen; es bedarf also keiner satzungsändernden Mehrheit. Möglich ist auch der Erlass einer Ordnung durch den Vorstand, wenn die Satzung das festlegt. Ordnungen werden auch nicht in das Vereinsregister eingetragen.

Welche rechtlichen Vorgaben sind dafür erforderlich? Vor allem muss die Satzung des Vereins den Erlass einer Ordnung erlauben. Sie kann dabei auch festlegen, ob eine Ordnung erlassen werden muss oder nur die Möglichkeit dazu bestehen soll. Die Satzung hat mindestens zu regeln, welchen Gegenstand die Ordnung haben soll (z.B. „Höhe und Fälligkeit von Beiträgen und Gebühren sowie des Aufwendersatzes nach § 670 BGB gestimmt der Vorstand in einer Finanzordnung.“), wer die Ordnung mit welcher Mehrheit erlässt (etwa MV oder Vorstand mit einfacher Mehrheit), ggf. welche weiteren Verfahrensvorschriften gelten sollen und auf welche Weise sie bekannt zu geben ist. Weiterhin sollte klargestellt werden, dass die Ordnung kein Satzungsbestandteil ist. Denn eine Ordnung, die Satzungsbestandteil ist, kann nur wie die Satzung selbst geändert werden.

Ordnungen sind für die bisherigen und neuen Mitglieder verbindlich, wenn sie den Mitgliedern bekannt gegeben worden sind.

Die Satzung geht vor

Da sie gegenüber der Satzung nachrangig sind, dürfen Ordnungen der Satzung nicht widersprechen. Sonst sind sie teilweise oder vollständig unwirksam. Weiter ist zu bedenken, dass bestimmte Entscheidungen und Regelungen der Satzung vorbehalten sind und nicht in einer Ordnung geregelt werden dürfen, so etwa die in § 57 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) genannten Punkte (Zweck, Name etc.). Außerdem dürfen die Leitprinzipien, denen der Verein folgt, oder seine grundlegende Verfassung nicht durch Ordnungen verändert werden. Vielmehr sind Ordnungen dazu da, die Satzungsregelungen auszugestalten oder zu ergänzen. So dürfen Ordnungen die Höhe und Fälligkeit von Beiträgen, Gebühren und Umlagen regeln, aber nicht, ob überhaupt Beiträge, Gebühren oder Umlagen zu zahlen sind. Ebenso wenig dürfen Ordnungen in die grundlegenden satzungsgemäßen Mitgliederrechte (wie z.B. Teilnahme-, Stimm- und Wahlrechte) eingreifen.

Zu unterscheiden sind solche Ordnungen von einer „Geschäftsordnung“, die lediglich den Geschäfts- und Verfahrensgang von Vereinsorganen regelt. Das jeweilige Organ (meist Vorstand oder MV) ist ohne weiteres berechtigt, sich eine solche Geschäftsordnung zu geben, also auch dann, wenn die Satzung dazu nichts sagt.

Noch Fragen? Bitte schreiben Sie an freiwilligenzentrum@mittelhessen.de